LANDRATSAMT

Landkreis Leipzig

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | SG Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitsschutz

Bearbeiter: Herr Dr. Norman M. Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2500
Fax +49 (3433) 241 2599
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

An alle Halter von Vögeln in dem genannten Beobachtungsgebiet,
Halter von Hunden und Katzen mit potentiellem
Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Beobachtungsgebiet
Jagdausübungsberechtigte,
Ausbruch in Eilenburg, Nordsachsen

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342-508.62.3-59/stä	03.04.2017

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Wildvogel-Geflügelpest im Beobachtungsgebiet Eilenburg, Nordsachsen: Aufhebung der Maßnahmen des Beobachtungsgebiets

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln in dem genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentiellem Beobachtungsgebietskontakt sowie an in dem Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Aufgrund der Erklärung des Ausbruchs der Wildvogel-Geflügelpest bei einem in Eilenburg, Kreis Nordsachsen, aufgefundenen Wildvogel als amtlich beendet durch das LÜVA Nordsachsen, wird das Beobachtungsgebiet nach tierseuchenrechtlicher Verfügung vom 23.02.2017, Az 342-508.62.3-40/stä, aufgehoben.

2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.
Am 21.02.2017 wurde der Ausbruch von Geflügelpest bei einem toten Wildvogel in Eilenburg, Kreis Nordsachsen, amtlich durch das dortige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) festgestellt. Das LÜVA Nordsachsen richtete die Restriktionszonen, hier: Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, ein. Das Beobachtungsgebiet liegt teilweise auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig.
Am 28.02.2017 gab es einen weiteren Fall in der Nähe des Fundortes, die Mindestlaufzeiten der bereits eingerichteten Restriktionszonen verlängerten sich daher.

Seitdem gab es im Bereich des eingerichteten Beobachtungsgebiets keine weiteren Ausbrüche oder Verdachtsfälle von Wildvogel-Geflügelpest. Das LÜVA Nordsachsen erklärte den Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest daher für amtlich aufgehoben.

II.
Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig

(§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen mit potentiellem Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei in der Folge zwei Wildvögeln in Eilenburg, Nordsachsen, war der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen, die zuständige Behörde hatte die Seuchenbekämpfung aufzunehmen, was mit der tierseuchenrechtlichen Verfügung, 342-508.62.3-40/stä, vom 23.02.2017 für den Landkreis Leipzig geschah.

Sofern kein weiterer Ausbruch oder Verdachtsfall hinzukommt, sind die Maßgaben für das Beobachtungsgebiet nach einer Mindestlaufzeit von 30 Tagen aufzuheben.
Die genannten Maßnahmen begründen sich in § 56 der Geflügelpest-Verordnung.
Es erfolgten seit dem zweiten Fund bisher keine weiteren Verdachts- oder Ausbruchsfälle, der Ausbruch wurde durch das LÜVA Nordsachsen für amtlich beendet erklärt, der Teil des Beobachtungsgebiets auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig ist daher nunmehr ebenfalls aufzuheben.

Es gibt jedoch Überlappungsbereiche der einzelnen Restriktionszonen mit anderen Ausbrüchen der Wildvogel-Geflügelpest, von denen der Landkreis direkt und/oder indirekt durch Ausbrüche nahe der Landkreisgrenze betroffen ist. Für von unterschiedlichen Restriktionszonen betroffene Tierhalter gilt jeweils die Regel: Sperrbezirk vor Beobachtungsgebiet (d. h. wenn sich die Tierhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch gleichzeitig in einem Beobachtungsgebiet eines anderen Ausbruchs befindet, sind die Maßregeln des Sperrbezirks prioritär). Hinsichtlich der Mindestlaufzeiten für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gilt jeweils diejenige, die als letzte begann. **Die einzelnen aktuellen Restriktionszonen können einzeln und in der Gesamtheit, auch übereinander gelegt, zusammen mit den jeweils geltenden Verfügungen im Internet unter http://www.geoportal-lkl.de/ (im Bedienmenü unter Punkt „Aktuelles" und dem Unterpunkt „Ausbruch Geflügelpest") eingesehen werden.**

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Das genannte Beobachtungsgebiet liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Leipzig und Nordsachsen. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig befindlichen Teil des Beobachtungsgebiets. Die für das Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet von Nordsachsen angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.
Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Auf das weiterhin geltende Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen und –märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Leipzig mit Wirkung vom 19.11.2016 wird hingewiesen.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Möller
Amtsleiterin